

Strassenaufbruchgesuch

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bauherrschaft / GesuchstellerIn

Firma / Name: _____ Tel.: _____
Strasse / Haus-Nr.: _____ Mobile: _____
PLZ / Ort: _____ E-Mail: _____

1.2 ProjektverfasserIn

Gleiche Anschrift wie Punkt 1.1 Bauherrschaft / GesuchstellerIn

Name / Vorname: _____ Tel.: _____
Strasse / Haus-Nr.: _____ Mobile: _____
PLZ / Ort: _____ E-Mail: _____

1.3 Bauleitung

Gleiche Anschrift wie Punkt 1.2 ProjektverfasserIn

Name / Vorname: _____ Tel.: _____
Strasse / Haus-Nr.: _____ Mobile: _____
PLZ / Ort: _____ E-Mail: _____

1.4 Tiefbauunternehmung

Gleiche Anschrift wie Punkt 1.2 ProjektverfasserIn

Firma / Name: _____ Tel.: _____
Strasse / Haus-Nr.: _____ Mobile: _____
PLZ / Ort: _____ E-Mail: _____

2. Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

2.1 Ausführungsort

Strasse / Haus-Nr.: _____ Parzellen-Nr.: _____
Strasse / Haus-Nr.: _____ Parzellen-Nr.: _____
Strasse / Haus-Nr.: _____ Parzellen-Nr.: _____

2.2 Zweck der Grabarbeiten

Beschrieb: _____

2.3 Dauer der Grabarbeiten

Baubeginn: _____ Bauzeit ca.: _____

2.4 Konfliktpunkte bei den Grabarbeiten

Strassensperrung: Ja Nein

Trottoirsperrung: Ja Nein

Andere Werke: Wasser Kanalisation Elektrisch Swisscom Cablecom

Bemerkungen:

3. Unterlagen und Unterschriften

3.1 Unterlagen

Situationsplan mit rot markierter Aufbruchstelle (4-fach)

Werkleitungsplan (4-fach)

3.2 Unterschriften

Die Unterzeichnenden bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Angaben. Sie akzeptieren die Allgemeinen Bedingungen (Punkt 4) und die technischen Bedingungen (Punkt 5) für die Strassenaufbrüche und verpflichten sich deren Einhaltung.

Ort / Datum:

Bauherrschaft:

ProjektverfasserIn:

Bauleitung:

Tiefbauunternehmung:

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Bewilligungspflicht

Für sämtlich Grab- und Belagsarbeiten im öffentlichen Grund (Strassen, Gehwege und Plätze) ist eine Bewilligung erforderlich (§ 103 ff Baugesetz). Sämtliche vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Abteilung Bau und Planung Bergdietikon (044 746 31 56) ausgeführt werden und sind mindestens 10 Tage vor den geplanten Bauarbeiten einzureichen.

Für Aufbrüche auf Kantonsstrassen ist der Strassenunterhalt des Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Unterhalt, Sektion Kreis III, Wohlen (056 622 55 82) zuständig.

Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Bau und Planung. In diesem Falle sind ihr die Ausführungspläne (3-fach) abzuliefern.

Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.

4.2 Grabenloses Verfahren

Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden (§ 47 Abs. 2, Bauverordnung, BauV).

4.3 Normen

Sämtliche mit dem Strassenaufbruch zusammenhängenden Arbeiten sind fachgerecht auszuführen und haben den gültigen Normen und Verordnungen zu entsprechen.

Im speziellen sind dies:

- Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau sowie bei ähnlichen Arbeiten
- VSS-SN 640 535c Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- VSS-SN 640 538b Grabarbeiten, Administrative Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund

4.4 Haftung

Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellen Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.

Die Gemeinde Bergdietikon übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkungen oder aus einem anderen Grunde entstehen.

4.5 Leitungen

Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer oder der Strassenaufsicht einzuholen.

Für das Leitungsnetz sind folgende Organe zuständig:

- Wasser	Wasserversorgung, 8962 Bergdietikon	044 740 65 04
- Abwasser	Abteilung Bau und Planung, 8962 Bergdietikon	044 746 31 56
- Elektro	AEW Energie AG, 5620 Bremgarten	056 648 44 11
- Telefon/TV:	https://www.swisscom.ch/de/business/netzbau/Netzauskunft.html https://www.upc.ch/de/netzwerkverbindung/leitungskataster/	
- Vermessung	Steinmann Ingenieure und Planer AG	056 200 18 60

4.6 Signalisationen und Markierungen

Für die Signalisierungen und Markierungen gelten die entsprechenden VSS-Normen:

- VSS-SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

Vor Baubeginn ist die Signalisation der Baustelle im Einvernehmen mit der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal (056 437 77 77) oder der Abteilung Bau und Planung Bergdietikon (044 746 31 56) abzusprechen.

Entfernte Markierungen sind in Absprache mit der Abteilung Bau und Planung Bergdietikon nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

4.7 Verkehr

Der öffentliche Verkehr darf weder bei der Erstellung der Anlage noch bei sonstigen Aufbrüchen erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden.

Eine minimale Durchfahrtsbreite von 3 m ist auf der Fahrbahn jederzeit sicherzustellen.

Eine sichere Fussgängerführung ist während den Bauarbeiten zu gewährleisten. Eine entsprechende Absperrung ist zu installieren.

Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet werden.

4.8 Strassenverunreinigung

Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass durch die Bauarbeiten und Bautransporte verschmutzte Strassen und Gehwege laufend gereinigt werden. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Abteilung Bau und Planung Bergdietikon angeordnet.

4.9 Fristen

Die Abteilung Bau und Planung ist folgendermassen zu orientieren:

- 10 Tage vor Baubeginn.
- 1 Tag vor Belagseinbau (mit Eingabe der Ergebnisse der ME-Messung).
- Nach Fertigstellung der Arbeiten – Meldung zur Schlussabnahme.

5. Technische Vorschriften

5.1 Aufbrucharbeiten / Grabarbeiten

Der Strassenbelag muss beidseitig des Grabens auf die ganze Belagsstärke mit einer Fugenschneidmaschine auf die Grabenbreite angeschnitten werden.

Damit eine optimale Verdichtung erreicht werden kann, ist eine minimale Grabenbreite von 40 cm einzuhalten.

Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, neu zu versetzen.

Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne Involvierung / Bewilligung des Bezirksgeometers Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg (056 200 18 60) nicht entfernt werden.

Verbundsteine sind sorgfältig zu entfernen, zu reinigen und wieder einzusetzen.

5.2 Spriessung

Der Ein- und Rückbau der Spriessung ist der VSS Norm entsprechend, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, auszuführen.

Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, sodass im angrenzenden Terrain keine Störungen (Setzungen) auftreten. Stehende Spriessbretter, Kanaldielen und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, sodass die Hohlräume beim Verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise möglich ist, muss das Ausbauen der Spriessung und die Verdichtung mit der Abteilung Bau und Planung abgesprochen werden. Es darf kein Spriessmaterial im Boden zurückbleiben.

5.3 Auffüllung / Verdichtung

Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Gemisch 0/45 nach SN 670 199-NA bei optimalem Wassergehalt zu verwenden. Die Grabenauffüllung ist schichtweise (Höhe max. 30 cm) einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten so zu verdichten, dass der Belag sofort wieder eingebracht werden kann.

Der Belag darf erst eingebaut werden, wenn die Verdichtung den Anforderungen entspricht. Vorgeschriebene ME-Werte: Fahrbahn $\geq 100 \text{ MN/m}^2$ / Gehweg $\geq 80 \text{ MN/m}^2$.

Der Nachweis des geprüften ME-Wertes ist am Vortag der Belagsarbeiten der Abteilung Bau und Planung Bergdietikon einzureichen.

5.4 Wiederherstellung des Strassenbelages

Sämtliche Belagsarbeiten dürfen nur nach Absprache mit der Abteilung Bau und Planung, von spezialisierten Tiefbauunternehmungen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem Merkblatt Anhang 1 zu erfolgen. Der Belag ist nach Möglichkeit mit einem Belagsfertiger einzubringen.

Die Grabenränder sind beidseits mindestens 25 cm breit (breiter als die Dicke der Foundationsschicht) gradlinig nachzuschneiden. Die dadurch entstandene Belagsbreite hat mindestens 80 cm zu betragen.

Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Das Ausmass der Belagsreparaturen ist vorgängig mit der Abteilung Bau und Planung abzusprechen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen! Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder ohne Abschlüsse sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.

Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden. Im Minimum aber: Deckschicht 35 mm AC 11 N / Tragschicht 75 mm ACT 22 N.

Kein Einbau der Tragschicht unter $+5^\circ\text{C}$ / Deckschicht $+15^\circ\text{C}$.

In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (ACT 22N) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauffolgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die Tragschicht 35 mm, und mindestens 10 cm über die Belagsfugen hinaus, abzufräsen und an der Stelle der Deckbelag (AC 11N) einzubauen. Bei allen Belagsreparaturen sind die entsprechenden Fugenbänder einzubauen.

Strassenaufbruchbewilligung

Von der Gemeinde auszufüllen

6.1 Bewilligung

Bergdietikon,

Abteilung Bau und Planung Bergdietikon:

6.2 Verteiler

Gesuchsteller

Akten Gemeindestrassen

Akten Energie Kommunikation

Werkhof

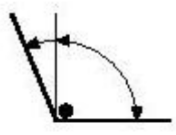
Regionalpolizei

Feuerwehr

Merkblatt Anhang 1

Fertigstellung in einer Bauetappe:

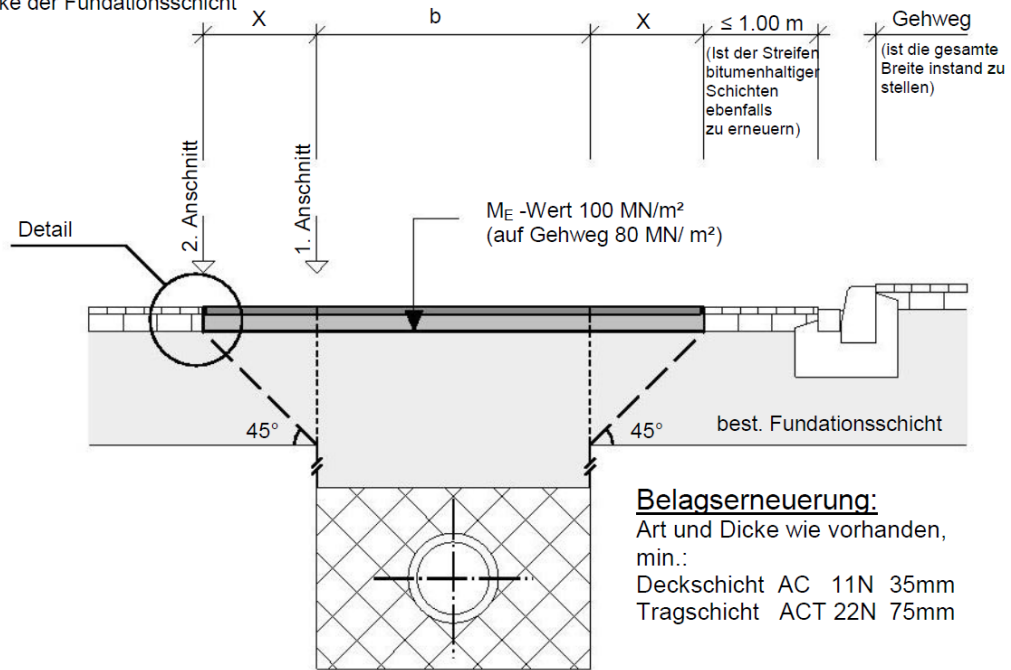
Grundriss Belagsflick



Belagsflicke dürfen keine spitzen Winkel aufweisen, sie sind $\geq 90^\circ$ anzuschneiden.

X min. 25 cm oder

\geq der Dicke der Fundationsschicht



Detail:

